

Informationspflicht der GastroSocial Ausgleichskasse

gemäss Art. 45 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Der Artikel 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verpflichtet die GastroSocial Ausgleichskasse, Auskunft über ihre Identität, die angebotenen Versicherungen, die Haftung sowie den Umgang mit Personendaten zu geben.

Identität, Namen und Adresse

GastroSocial Ausgleichskasse
Buchserstrasse 1
5000 Aarau

Die GastroSocial Ausgleichskasse ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes und wickelt die obligatorischen Sozialversicherungen der 1. Säule ab. Sie bietet im Bereich des Hotel- und Gastgewerbes den Mitgliedern des Gründerverbands GastroSuisse massgeschneiderte Sozialversicherungslösungen an.

Vertragsbeziehungen

Die GastroSocial Ausgleichskasse bietet den Mitgliedern von GastroSuisse einen One-Stop-Shop an, in dem auch die Policierung der Krankentaggeld- und Unfallversicherung sowie Abwicklung der Beiträge aus gleicher Hand erfolgt.

Zu diesem Zweck arbeitet die GastroSocial Ausgleichskasse ausschliesslich mit der SWICA Versicherungen AG und der SWICA Krankenversicherung AG zusammen und in dieser Hinsicht als gebundener Versicherungsvermittler für deren Krankentaggeld- und Unfallversicherungsangebote.

Für die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit den Kranken- und Unfallversicherungen erhält die GastroSocial Ausgleichskasse eine Verwaltungskostenentschädigung.

Haftung

Die Haftung für Nachlässigkeiten, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit Beratungstätigkeiten übernimmt die GastroSocial Ausgleichskasse, sofern eine Haftung besteht.

Datenschutz

Personendaten werden durch die GastroSocial Ausgleichskasse nur soweit aufgenommen, als diese zu Beratungszwecken, für die Antragsprüfung, Risikoprüfung, Vertragsabwicklung und Policierung benötigt werden. Die beteiligten Dienstleister (GastroSocial, SWICA sowie Unterauftragsnehmer) verpflichten sich, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Personendaten werden in der Regel in elektronischer und/oder in Papierform in der Schweiz aufbewahrt. Die in den Versicherungsanträgen und -anmeldungen erfassten Daten werden zwecks Erfüllung des Auftrags mit dem angeschlossenen Arbeitgeber mit der SWICA Versicherungen AG und der SWICA Krankenversicherung AG ausgetauscht.

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.